

Cloppenburg, den 19.08.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Sozialausschuss	10.09.2019	öffentlich
Kreisausschuss	24.09.2019	nicht öffentlich
Kreistag	01.10.2019	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Anträge des Diakonischen Werkes, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritas-Sozialwerkes sowie des Deutschen Roten Kreuzes auf Zuschüsse zur Schuldnerberatung für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022

Sachverhalt:

Bezug: Beschluss des Kreistages vom 20.12.2016; Vorlage: V-SOZ/16/062

Die Schuldnerberatungsstellen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Cloppenburg e.V., des Diakonischen Werkes Oldenburger Münsterland, des Caritas-Sozialwerkes St. Elisabeth und des Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Cloppenburg e.V werden vom Landkreis Cloppenburg mit jährlichen pauschalen Zuschüssen unterstützt.

Die letzte Zuschussgewährung umfasste die Jahre 2017 bis einschließlich 2019.

Die Schuldnerberatungsstellen der vorgenannten Wohlfahrtsverbände beantragen nun erneut einen Zuschuss für die kommenden 3 Jahre, um für diesen Zeitraum die Erledigung der Aufgaben finanziell abzusichern und mittelfristige Planungssicherheit zu erhalten.

Es liegen folgende Anträge vor:

- **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Cloppenburg e.V.: 40.000 EUR** (bisher 34.000 EUR),
- **Diakonisches Werk Oldenburg Münsterland: 49.000 EUR** (bisher 37.000 EUR),
- **Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth: 45.000 EUR** (bisher 39.500 EUR)
- **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Cloppenburg e.V.: 41.000 EUR** (bisher 35.000 EUR).

Die Anträge summieren sich auf 175.000 EUR (bislang 144.500 EUR) jährlich.

Die gesetzliche Notwendigkeit, eine Schuldnerberatung sowohl für Leistungsempfänger von Sozialhilfe als auch von Arbeitslosengeld II vorzuhalten, ergibt sich aus § 16 a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII. Die Leistungsempfänger haben damit einen gesetzlichen Anspruch auf eine entsprechende Beratung.

Zuständig sind hierfür die Landkreise, die dieses Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen haben. Für den Bereich des SGB XII (Sozialhilfe) gilt diese Zuständigkeit uneingeschränkt.

Im SGB II wurden die sog. kommunalen Eingliederungsleistungen, zu denen auch die Schuldnerberatung gehört, für ALG II – Empfänger kraft Gesetzes auf die gemeinsame Einrichtung („Jobcenter“) übertragen. Die Trägerversammlung des Jobcenters hat die Schuldnerberatung nach SGB II auf den Landkreis / die Wohlfahrtsverbände gem. § 44 b SGB II (zurück-)übertragen. Damit wird gewährleistet, dass für Sozialhilfebezieher und auch Arbeitslosengeld II – Empfänger die Schuldnerberatung einheitlich von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt wird.

Die Zusammenarbeit der Schuldnerberatungsstellen mit dem Jobcenter wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass der Landkreis Cloppenburg die Schuldnerberatung entweder mit eigenem Personal sicherzustellen hat oder er diese Aufgabe von Dritten, z.B. den Wohlfahrtsverbänden, wahrnehmen lassen kann, was seit vielen Jahren in bewährter Form auch geschieht.

Die Entscheidung für die freien Wohlfahrtsverbände geschah in den vergangenen Jahren im Bewusstsein, dass Schuldnerberatung nicht allein die formelle Abwicklung der Schuldenregulierung betrifft, sondern einen ganzheitlichen Ansatz umfasst, der den Schuldner im Kontext seiner persönlichen, familiären, sozialen und finanziellen Probleme betrachtet. Nur so kann z.B. das Ziel von Verhaltens- und Einstellungsänderung des Schuldners langfristig erreicht werden.

Weitere Bausteine der Schuldnerberatung sind Präventionsmaßnahmen, z.B. in Schulen oder anderen Organisationen, die Zusammenarbeit mit Betreuern und sonstigen Beratungsstellen.

Die Schuldnerberatungsstellen haben bereits in 2013 gemeinsame „Qualitätsstandards“ für Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis Cloppenburg aufgestellt, die sich nach übereinstimmenden Mitteilungen der Wohlfahrtsverbände bewährt haben und weiterhin Grundlage der Arbeit sind.

Auch wenn nicht alle Beratungen eine gesetzliche Pflichtleistung des Landkreises sind, weil z.B. die Klienten keine Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, so ist davon auszugehen, dass die Hilfen der Schuldnerberatung in vielen Fällen den Einstieg in den Sozialleistungsbezug verhindern können. Deshalb ist auch die Prävention sowie die Beratung hinsichtlich der Privatinsolvenz nach der Insolvenzordnung für den Landkreis Cloppenburg – aus dem Gedanken der Daseinsfürsorge heraus und aus finanzieller Sicht - von großer Bedeutung.

Die Kosten der Schuldnerberatungsstellen trägt nicht allein der Landkreis. Aus den anliegenden Wirtschaftsplänen ergibt sich, dass u.a. auch das Land und die jeweiligen Träger sich finanziell an den Schuldnerberatungsstellen beteiligen.

Die Wohlfahrtsverbände sind immer bemüht, Einnahmen von dritter Seite einzuwerben. Wie in den früheren Jahren ist aber festzustellen, dass eine Steigerung der Einnahmen, z.B. durch die Beteiligung Dritter, Banken, kaum möglich ist. Die bestehenden Fördermöglichkeiten (Landesförderung, Sponsorengelder, Spenden, Sparkassen- und Giroverband usw.) werden bereits ausgeschöpft. Dabei ist von Bedeutung, dass die Diakonie und AWO Zuwendungen des Sparkassen- und Giroverbandes (in der Regel rd. 15.000 € bzw., 12.000 €) erhalten, das CSW sowie das DRK hier aber keine Möglichkeit haben, in die Förderung einbezogen zu werden.

Vor dem Hintergrund der insgesamt steigenden Beratungsfälle sowie des Beratungsumfanges

und damit verbundener steigender Kosten ist eine Reduzierung der Kosten nicht möglich, wenn der Umfang des Angebotes nicht eingeschränkt werden soll.

Bei den Nachbarlandkreisen gibt es weiterhin unterschiedliche Modelle der Schuldnerberatung bzw. deren Finanzierung. Überwiegend werden pauschale Zuschüsse bewilligt. Es gibt aber auch Kommunen, die statt eines allgemeinen Zuschusses eine Fallpauschale für jede nachgewiesene Beratung vereinbart haben. Die Bewilligung eines pauschalen Zuschusses hat den Vorteil, dass die Beratungsstellen Planungssicherheit haben. Außerdem wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt. Darüber hinaus können in der Pauschale auch die präventiven Maßnahmen berücksichtigt werden.

Zu den Anträgen der Schuldnerberatungsstellen:

a)

Beantragt werden von der **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Cloppenburg e.V. 40.000 Euro jeweils für die Jahre 2020 bis 2022** (Anlage A, Seite 1 – 3).

Der bisherige Zuschuss betrug 34.000 Euro.

Die Beratungsfälle haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2016: 320 Fälle 2017: 337 Fälle 2018: 377 Fälle

Die Beratungen finden in der Geschäftsstelle der Arbeiterwohlfahrt in Barßel statt. Bei Bedarf werden Hausbesuche angeboten.

Der Wirtschaftsplan weist eine Steigerung der Personalkosten von rd. 63.000 € (in 2019) um fast 6.000 € auf rd. 69.000 € (in 2020) aus. Bei etwas geringeren Einnahmen aus der Insolvenzberatung und vom Sparkassen- und Giroverband, soll die Kostensteigerung durch einen höheren Kreiszuschuss bzw. durch mehr Eigenmittel aufgefangen werden.

Dem im Sozialamt vorliegenden Bericht sind die Beratungsfälle sowie weitere Angaben zu entnehmen.

Die Anhebung des Kreiszuschusses ist angemessen.

b)

Beantragt werden vom **Diakonischen Werk Oldenburger Münsterland** (für die Beratung im Landkreis Cloppenburg) **49.000 Euro jeweils für die Jahre 2020 bis 2022** (Anlage B, Seite 1 – 3).

Bislang wurde ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 37.000 Euro gezahlt.

Die Beratungsfälle haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2016: 505 Fälle 2017: 503 Fälle 2018: 561 Fälle.

Der Jahresbericht 2018 kann im Sozialamt eingesehen werden. Darin sind weitere Angaben zu den Beratungsfällen sowie zur Beratungssituation enthalten. Beratungen finden in Cloppenburg sowie in Friesoythe und Lönigen statt.

Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.

Die Diakonie geht davon aus, dass mit dem Zuschuss die zu erwartenden Personalkosten in den kommenden drei Jahren gedeckt werden können (s. Wirtschaftsplan des Antrages).

Der Wirtschaftsplan weist eine Steigerung der Personalkosten von 92.000 € (in 2020) um 5.500 € auf rd. 97.500 € (in 2022) aus. Möglichkeiten für Einsparungen werden nicht mehr gesehen. Es verbleibt nur die Deckung über einen höheren Kreiszuschuss bzw. durch Eigenmittel und Spenden.

Der Zuschuss der Diakonie steigt gegenüber dem bisherigen Zuschuss um 12.000 €, die anderen Schuldnerberatungsstellen beantragen eine Steigerung von jeweils (ca.) 6.000 €. Die Diakonie steht vor dem besonderen Problem, dass im Verhältnis zu den anderen Beratungsstellen wesentlich geringere Einnahmen aus den InsO-Gebühren des Landes erzielt werden. Der Zuschuss der Sparkassen kann dieses Manko nicht ausgleichen. In den vergangenen Jahren hat die Diakonie ein erhebliches Defizit durch einen hohen Eigenanteil ausgleichen müssen. Dies ist auf die Dauer nicht tragbar.

Es ist den Beratungsstellen aber nicht möglich, die Beratungsanfragen (also den Kreis der Klienten) zu beeinflussen. Jeder Schuldner, der vorspricht, wird beraten, gleichgültig ob es ein InsO-Fall mit der Möglichkeit der Landesabrechnung werden könnte oder nicht.

Die geringen InsO-Gebühren belegen, dass die Diakonie einen hohen Anteil an allgemeiner und sozialer Schuldnerberatung für den Bereich SGB II / SGB XII leistet.

Die Diakonie plant in der Schuldnerberatung einen Personaleinsatz von 60 Wochenstunden. Bezogen auf den Personaleinsatz ergab eine Vergleichsberechnung sogar noch die geringste Bezuschussung durch den Landkreis.

Der im Vergleich zu den anderen Beratungsstellen höhere Kreiszuschuss ist insgesamt betrachtet somit gerechtfertigt.

c)

Vom **Caritas-Sozialwerk** wird für die **Jahre 2020 bis 2022 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 45.000 Euro** beantragt (Anlage C, Seite 1 – 3).

Bislang wurde ein Zuschuss in Höhe von 39.500 Euro jährlich gewährt.

Die Beratungen finden an den Standorten Friesoythe, Garrel, Cloppenburg und Lönigen statt.

Ergänzend zur sozialen Schuldnerberatung in früheren Jahren hat die Caritas mittlerweile die InsO-Beratung („Verbraucherinsolvenz“) auf- und ausgebaut.

Die Fallpauschalen des Landes für die InsO-Beratung tragen erheblich zu den Einnahmen bei.

Die Beratungsfälle haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2016: 691 Fälle 2017: 509 Fälle 2018: 505 Fälle

Dem im Sozialamt vorliegenden Jahresbericht 2018 sind die Beratungsfälle sowie weitere Angaben zu entnehmen.

Der Wirtschaftsplan weist eine Steigerung der Ausgaben von rd. 91.500 € in 2020 auf bis zu 97.500 € in 2022 aus.

Die Kalkulation geht von einer Steigerung der Einnahmen aus der Insolvenzberatung um 6.000 € auf 66.500 € aus.

Des Weiteren ist auf der Einnahmeseite zu beachten, dass das CSW im Gegensatz zur Diakonie und AWO nach wie vor keine Mittel vom Sparkassen- und Giroverbandes erhält.

Die Anhebung des Kreiszuschusses ist angemessen.

d)

Vom **Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Cloppenburg e.V.** wird für die **Jahre 2020 bis 2022 jeweils ein Zuschuss in Höhe von 41.000 Euro** beantragt (Anlage D, Seite 1 – 3).

Bislang wurde ein Zuschuss in Höhe von 35.000 Euro jährlich gewährt.

Das DRK begründet seinen Antrag damit, dass die Soziale Schuldnerberatung und die Insolvenzberatung in den vergangenen Jahren im immer stärkeren Maße angenommen werden. Dazu trage insbesondere auch die gleichzeitig angebotene Flüchtlings- und Migrationsberatung bei.

Die Kostensituation (Personal- und Sachkosten) ist mit der der anderen Beratungsstellen vergleichbar.

Auf der Einnahmeseite ist zu beachten, dass auch das DRK (wie das CSW) im Gegensatz zur Diakonie und AWO keine Mittel des Sparkassen- und Giroverbandes erhält. Dies wird durch hohe Eigenmittel ausgeglichen. Die Einnahmen des DRK aus der Insolvenzberatung sind gestiegen, eine weitere Zunahme ist eingeplant.

Die Beratungsfälle haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:
2016: 389 Fälle 2017: 436 Fälle 2018: 468 Fälle

Die Anhebung des Kreiszuschusses ist angemessen.

Bewertung der Kreisverwaltung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das bisherige System der Schuldnerberatung durch die Wohlfahrtsverbände, die eine Pflichtaufgabe des Landkreises übernehmen, und die Finanzierung durch einen pauschalen Zuschuss, sich aus Sicht der Kreisverwaltung auch in den vergangenen drei Jahren überaus bewährt hat und eine Fortsetzung befürwortet wird.

Die von AWO, Diakonie, Caritas sowie DRK vorgelegten Finanzpläne sind nachvollziehbar. Die vom Landkreis beantragten Zuschüsse sind angemessen und gerechtfertigt.

Die Beratungszahlen (insgesamt über rd. 1.900 Fälle in 2018) weisen teils eine Zunahme auf, bzw. haben sich eingependelt.

Alle Beratungsstellen sind nach wie vor ausgelastet. Die Wartezeiten bei den Beratungsstellen betragen in der Regel allenfalls 1 bis 2 Wochen. Es sei zu dem kein Problem, in Eilfällen kurzfristig eine Beratung anzubieten, so die Beratungsstellen.

Bezogen auf die einzelnen Anträge ist zu entscheiden, ob

- a) die Schuldnerberatung im Landkreis Cloppenburg weiterhin durch pauschale Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände finanziert werden soll,
- b) Zuschüsse in der jeweils beantragten Höhe als Festbetrag und
- c) die Zuschüsse für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewährt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgendes zu beschließen:

- a) Die Schuldnerberatung im Landkreis Cloppenburg wird in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 durch pauschale Zuschüsse an die vier nachstehenden Wohlfahrtsverbände finanziert.
- b) Den Schuldnerberatungsstellen werden die Zuschüsse als jährliche Festbeträge entsprechend den vorliegenden Anträgen in folgender Höhe bewilligt:
 - der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Cloppenburg e.V.: 40.000 EUR,
 - dem Diakonischen Werk Oldenburg Münsterland: 49.000 EUR,
 - dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth: 45.000 EUR,
 - dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Cloppenburg e.V.: 41.000 EUR.

Finanzierung:

Die Mittel sind eingeplant.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Antrag AOW
- 2. Antrag Diakonie
- 3. Antrag CSW
- 4. Antrag DRK